

Urteile: Bundesgerichtshof (BGH) - Blatt 29.151

Thema: Kann sich der Planer von Planungsaufgaben Freizeichnen?

Kurzbeschreibung zum Thema:

Das leidige Thema unserer Bauschäden. Tritt ein Bauschaden ein und der Sachverständige führt dies auf einen Planungsfehler hin, verweist der Architekt sofort auf seine Leistungsfasen und lehnt jegliche Verantwortung ab. Entscheidend ist allerdings immer, in welche Verantwortung der Planer, >stillschweigend< gegenüber seinem Auftraggeber steht. Der folgende Fall und das Urteil des BGH's, zeigt deutlich auf, dass eine pauschale Freizeichnung, nicht möglich ist, da die Pflichten, einen wesentlich größeren Teil der Pflichten beinhaltet, wie vermutet.

Urteil und Aktenzeichen:

Urteil vom 06.12.2007 – VII ZR 157/06

Kommentar BGH:

Der BGH ist der Auffassung, dass sich ein Architekt, mit einer Formelhaften >Freizeichnung< nicht aus wichtigen planerischen Verantwortungen bringen kann. Wenn hier beispielsweise, wie im vorgegebenen Urteil, erkennbar ist, dass die Hochwasserlinie, über der Bodensohle gelegen ist, ist der Planer dafür verantwortlich, auch einen entsprechenden Grundwasserschutz einzuplanen. Die Schadensersatzleistungen der Architekten von 116.000.-€, zeigen eindeutig auf, dass der BGH, hier eine ganz klare Meinung hatte.

Kommentar vom Autor:

Glücklicher Weise endlich auch einmal ein Urteil, das den Unternehmer in seiner stetigen Übergabe der Verpflichtungen aus der Planungsseite heraus schützt. Es ist zum Teil, nicht mehr Zumutbar, dass Planer, sämtliche Verantwortungen an die Unternehmer weitergeben. Alleine schon der Zusatz auf den Plänen: *Maße sind am Bau zu prüfen!* Stellt für den Autor bereits eine nicht hinzunehmende Aufsichtspflicht des Unternehmers dar, die eigentlich der Architekt und der Bauleiter zu prüfen hätten. Würden sich dann Maßdifferenzen ergeben, muss in einem Ergänzungsplan mit neuestem Index, diese Veränderung eingetragen werden. Und dies ist nach Meinung des Autors, nicht Aufgabe des Unternehmers.

Sachverhalt:

Im vorliegenden Fall ging es darum, ob der Architekt am Bauwerk in der Verpflichtung steht, ein Feuchteschutz gegen drückendes Wasser einzuplanen. Der Architekt, wurde mit der Übergabe des Auftrages in Kenntnis gesetzt, dass sich das Baugrundstück in der Nähe eines Flusses befindet. Daraus schloss der BGH, dass er auch die Gefahren von Hochwasser kennen musste.

Der Auftrag des Architekten belief sich auf die Erstellung des Bauantrages und den statischen Berechnungen. Der Bauherr selber hat dem Architekten nur Skizzen des Bauvorhabens übergeben. Auf diesen Unterlagen, konnte der Architekt erkennen, dass keinerlei Grundlagen vorhanden sind, auf denen er seine Planung aufbauen konnte.

Aus diesen Umständen heraus, hatte er nicht nur die vertragliche Verpflichtung übernommen, eine aus der Landesbauverordnung resultierendes Genehmigungsverfahren zu erstellen. Dadurch, dass er auch mit der Statischen Berechnung beauftragt wurde, gehörte auch zu seiner Aufgabe, die Bodenverhältnisse zu prüfen. Der Auftraggeber, war der Meinung, dass der Architekt, mit dieser Aufgabenstellung, auch die Verantwortung hatte, aus den Bodenverhältnissen heraus, ein Schutz gegen drückendes Wasser vor zu sehen. Da sonst die Planung nicht funktionsfähig sei.

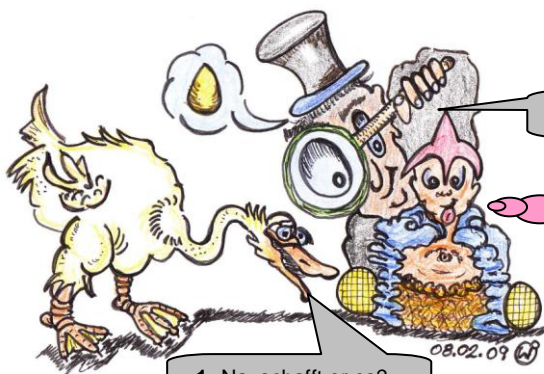
Der BGH, war der Meinung, dass sich der Architekt mit einer >formelhaften< Freizeichnung als Hinweis, nicht aus dieser Verpflichtung einseitig entlasten kann. Sein Erweis darauf hin, dass der Baugrund, vor Beginn der Ausführungen eigenständig und allein Verantwortlich vom Unternehmer und Bauleiter zu prüfen ist.

Grundlagen:

Tatsache war, dass die Kellersohle, bei 23,39 m über NN lag. Tatsache war auch, dass der Grundwasserpegel 1958 bei 24,66 m über NN gelegen hat. Aus diesem Grunde, war der Planer in seiner Verantwortung der statischen Berechnung auch verpflichtet, einen Schutz gegen drückendes Wasser einzuplanen. Die statische Berechnung des Architekten sah diesen Schutz allerdings nicht vor. Er verwies lediglich an den Bauleiter und Unternehmer. Der BGH, kam zur Auffassung, dass die Planung damit fehlerhaft sei und stimmte dem Schadensersatz von 116.000 € zu.

Kommentar von Stirl:

Auch unsere Gans versucht ihre Verantwortung des Eierlegens an Stirl weiter zu geben. Ob Stirl dieser Verantwortungsübertragung gerecht wird, liegt rein im biologischen Bereich.



Quelle: Internetsammlung BGH:
Gefunden am 01. 02. 2009

Wilfried Berger, Sachverständiger
www.BauFachForum.de
Internet Berufs - Schulungen